

Generali Holding Vienna AG

Allgemeine Einkaufs- und Vertragsbedingungen

Stand: Juni 2006

1. Allgemeines	3
2. Anbotslegung	3
3. Vertragsgrundlagen.....	3
4. Bestellung, Lieferung und Leistungserbringung.....	3
5. Rechnungslegung/Zahlung und Abtretung von Forderungen	5
6. Urheber-/Werknutzungsrechte	6
7. Geheimhaltung/Datenschutz/Abwerbung	6
8. Haftung und Gewährleistung.....	7
9. Beginn und Ende	8
10. Sonstiges	8

1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufs- und Vertragsbedingungen („AEV“) für die Ausschreibung, Anbotslegung, Beauftragung und die Ausführung von Lieferungen und Leistungen (Waren und Dienstleistungen) für die Generali Gruppe sind Bestandteil sämtlicher Verträge (auch Rahmenverträge) mit dem Auftragnehmer; der Auftragnehmer stimmt der Geltung der gegenständlichen „AEV“ für alle Auftragsverhältnisse mit der Generali Gruppe durch firmenmäßige Unterfertigung seines Angebotes oder Annahme einer Bestellung/Beauftragung ausdrücklich zu. Die AEV sind auf der Homepage der Generali Gruppe abrufbar.
- 1.2. Sämtliche Rechte, die der Auftraggeber aus einem Vertrag mit dem Auftragnehmer hat, stehen ebenso allen zur Generali Gruppe gehörenden Gesellschaften uneingeschränkt zu, ohne dass dadurch irgendeine Verpflichtung des Nutzers dieser Rechte, die über die Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinausgehend entstehen, gegenüber dem Auftragnehmer entsteht. Hat der Auftragnehmer in seinem Auftrag Verpflichtungen gegenüber seinem Auftraggeber übernommen, so bestehen diese Verpflichtungen unmittelbar auch gegenüber allen Gesellschaften dieser Gruppe.
- 1.3. Als zu der in Punkt 1.1. angeführten „Generali Gruppe“ zugehörig gelten alle gegenwärtigen und zukünftigen Gesellschaften der Generali Holding Vienna AG, bei denen eine Beteiligung der Generali Holding Vienna AG von zumindest von 51% besteht. In der Folge werden alle diese Gesellschaften kurz als „AG“ und der Auftragnehmer als „AN“ oder „Lieferant“ bezeichnet.

2. Anbotslegung

- 2.1. Sämtliche Angebote des AN sind unentgeltlich, es sei denn, es wurde vorab schriftlich etwas anderes vereinbart. Abhängig vom Umfang bleibt das Angebot für mindestens 14 Tage verbindlich.
- 2.2. Die im Angebot des AN bzw. Auftrag des AG enthaltenen Angaben über den Zeit- und Leistungsaufwand für die Lieferung/Leistungserbringung sind für den AN verbindlich und gelten für die Leistungsverrechnung als Obergrenze (Honorarmaximierung).
- 2.3. Der AG ist berechtigt, den AN nur mit Teilen des insgesamt ausgeschriebenen Leistungsumfanges zu beauftragen.

3. Vertragsgrundlagen

- 3.1. Für jede Auftragserteilung sind folgende Unterlagen integrierende Vertragsbestandteile, und zwar in nachstehender Reihenfolge:
 - 3.1.1. das Auftragsschreiben des AG an den AN;
 - 3.1.2. schriftliche Ergänzungen und Festlegungen, soweit diese von beiden Seiten anerkannt und unterzeichnet wurden;
 - 3.1.3. die gegenständlichen Allgemeinen Einkaufs- und Vertragsbedingungen („AEV“);
 - 3.1.4. Ausschreibungsunterlagen und Beschreibungen (z.B. Pflichtenhefte) des AG;
 - 3.1.5. gegebenenfalls die für den Auftrag vereinbarte ÖNORM;
 - 3.1.6. der vom AG genehmigte Terminplan des AN;
 - 3.1.7. technische Beschreibungen und Erläuterungen des AN zu seinem Angebot.
- 3.2. Allgemeine Vertrags- und/oder Auftragsbedingungen des AN gelangen nicht zur Anwendung und sind nicht Rechtsgrundlage für die Beauftragung durch den AG. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen oder die widerspruchslose Bezahlung durch den AG bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der Allgemeinen Vertrags- und/oder Auftragsbedingungen des AN.

4. Bestellung, Lieferung und Leistungserbringung

- 4.1. Lieferverträge (Bestellungen und Annahme) und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform bzw. werden nach vorheriger Abstimmung elektronisch ausgetauscht. Es ist in allen Schriftstücken Bezug auf die vom AG vergebene Bestellnummer zu nehmen. Der AG ist berechtigt, Lieferungen und Rechnungen, die keine oder eine falsche Bestellnummer enthalten, zur Berichtigung zurück zu schicken .

- 4.2. Sofern im Anbot des AN oder im Auftragsschreiben des AG keine Angaben über die Qualität und Leistungsfähigkeit der beauftragten Lieferungen und Leistungen des AN enthalten sind, gelten entsprechend die anerkannten Fachregeln als vereinbart.
- 4.3. Der AN hat hinsichtlich der gelieferten Ware oder Leistung den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er muss ein entsprechendes Qualitätsmanagement einrichten und nachweisen.
- 4.4. Der AN muss in seinen Qualitätsaufzeichnungen für alle Produkte festhalten, wann, wie und durch wen deren mangelfreie Herstellung sichergestellt wurde. Diese Nachweise sind 10 Jahre aufzubewahren und dem AG bei Bedarf vorzulegen. Der AN ist zur Verkürzung der Aufbewahrungsdauer berechtigt, wenn er Gefahren für Leben und Gesundheit beim Gebrauch der Produkte ausschließen kann. Vorlieferanten hat der AN im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang zu verpflichten.
- 4.5. Verpackungen sind so zu gestalten, dass sie leicht trennbar und recyclebar sind, Mischgebilde vermieden werden sowie Materialien aus natürlich nachwachsenden Rohstoffen verwendet werden. Entsprechende Produkt- und Materialinformation ist bereitzustellen. Der AN verpflichtet sich, sämtliche an den AG gelieferten Verpackungen über die ARA verpflichtet zu haben bzw. hat der AN einen adäquaten Entsorgungsweg, der für den AG mit dem keinerlei Verbringungs Aufwand verbunden sein darf, nachzuweisen.
- 4.6. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich und verstehen sich vom Grunde her als Fixtermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der vom AG angegebenen bzw. vereinbarten Verwendungsstelle (Erfüllungsort). Im Verkehr mit Unternehmen ist der Erfüllungsort die in der Bestellung angegebene Anlieferadresse des AG. Ist nicht Lieferung „frei Haus verzollt“ (DDP gemäß Incoterms 2000) vereinbart, hat der AN die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.
- 4.7. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem AG wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom AG geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 4.8. Alle Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Im Falle des Verzugs der Lieferung oder Leistungserbringung ist der AG berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Sieht der AN Schwierigkeiten voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat er den AG unverzüglich unter Angabe der Gründe zu informieren. Außerdem ist der AG berechtigt, pro angefangenem Werktag der Lieferterminüberschreitung eine Vertragsstrafe von 1 % des gesamten Auftragswertes zu verlangen.
- 4.9. Der AN trägt die Gefahr bis zur Annahme oder bis zum vereinbarten Annahmezeitpunkt durch den AG oder seinen Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 4.10. Der AN garantiert eine vollständige Wareneingangsprüfung. Die Annahme steht unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit.
- 4.11. Für Stückzahlen sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die vom AG bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 4.12. Der AG ist berechtigt, die nicht vereinbarte Annahme vorzeitiger Lieferungen und Leistungen zu verweigern oder daraus resultierende Mehrkosten z.B. durch Lagerung dem AN zu verrechnen.
- 4.13. Der AN wird dafür Sorge tragen, dass während der gesamten Dauer der Beauftragung möglichst die selben Mitarbeiter mit der Durchführung dieses Auftrages befasst bleiben. Der AN erklärt verbindlich, dass er ausschließlich Arbeitskräfte zum Einsatz bringt, die eine gültige Arbeitsbewilligung besitzen.
- 4.14. Die gesamte Leistungserbringung durch den AN hat unter ständiger und engster Kontaktnahme mit den zuständigen Stellen bzw. Mitarbeitern des AG zu erfolgen. Der AN hat den AG laufend, bzw. auf dessen Verlangen sofort, über den jeweiligen Stand seiner Leistungserbringung schriftlich zu

informieren sowie den AG über alle auftretenden Schwierigkeiten, welcher Art auch immer, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- 4.15. Der AN muss Leistungsabrufe/Bestellungen unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen ab Zugang der Bestellung schriftlich bestätigen. Wird die Bestätigung nicht fristgerecht erteilt, ist der Besteller berechtigt, ohne weiteres vom Auftrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten daraus Ansprüche entstehen. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der AN nicht binnen zwei Werktagen seit Zugang schriftlich widerspricht. Ein Verzicht auf schriftliche Auftragsbestätigung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 4.16. Über jede Warenlieferung ist dem Besteller ein Lieferschein und eine gesonderte Rechnung zu erteilen. Sie müssen Datum und Nummer der Bestellung bzw. des Lieferabrufes, Menge und Materialnummer, Nummer und Datum des Lieferscheins, Zusatzdaten des Bestellers (z. B. Abladestelle) sowie den vereinbarten Preis/Mengeneinheiten enthalten. Jeder Lieferung muss ein Packzettel mit genauem Inhaltsverzeichnis unter Angabe der Bestellnummer beigelegt werden.
- 4.17. Der AN haftet für seine Lieferanten und Subunternehmer. Eine gänzliche oder teilweise Weitergabe eines Auftrages ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

5. Rechnungslegung/Zahlung und Abtretung von Forderungen

- 5.1. Erfolgt die Beauftragung des AN für eine Lieferung und/oder Leistung zu einem fixen Pauschal- bzw. Gesamtentgelt, ist der AN nicht berechtigt, unter welchem Titel auch immer (z.B. erhöhter Zeitaufwand), ein darüber hinausgehendes Entgelt für die laut Auftragschreiben von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen zu verlangen.
- 5.2. Erfolgt die Beauftragung des AN nach tatsächlichem Aufwand, so gelten die vom AN in seinem Anbot gemachten verbindlichen Angaben (Punkt 2.2.) über den Gesamtaufwand und das daraus resultierende Entgelt als Honorarmaximum vereinbart und der AN ist nicht berechtigt, unter welchem Titel auch immer, ein allenfalls darüber hinausgehendes Entgelt zu verlangen.
- 5.3. Allen Rechnungen des AN müssen sämtliche zur Prüfung durch den AG erforderlichen Unterlagen (Dokumentation, Berichte etc.) beigelegt sein. Bei Vorlage nicht prüffähiger Rechnungen beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem Einlangen der überprüfbaren Unterlagen beim AG zu laufen; die Feststellung der Prüffähigkeit trifft der AG.
- 5.4. Binnen 2 Monaten nach dem Ende seiner Tätigkeit (Punkt 9.2.) hat der AN eine Schlussrechnung zu legen, in die alle von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen sowie das ihm dafür gebührende Entgelt aufzunehmen sind. Unterlässt der AN dies, gelten die in der Schlussrechnung nicht angeführten Lieferungen und Leistungen mit der Bezahlung der vom AG geprüften Schlussrechnungssumme als abgegolten und allenfalls daneben bestehende Ansprüche können nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden.
- 5.5. Sämtliche Lieferungen haben frei von allen Spesen und Kosten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die in der Bestellung angegebene Lieferadresse während der Geschäftszeiten des Bestellers, spätestens am letzten Tag der vereinbarten Lieferfrist, einzulangen. Alle Kosten für transporttaugliche Verpackung und Versand trägt der AN.
- 5.6. Ordnungsgemäße Rechnungen (Punkt 5.3.) des AN sind innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug, ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Freigabe der Rechnung beziehungsweise Erbringung der Leistung zu bezahlen. Zahlungen erfolgen nur auf das vom AN schriftlich bekannt gegebene Bankkonto; Zahlungen des AG sind rechtzeitig, wenn er am letzten Tag der Zahlungsfrist den Überweisungsauftrag an seine Bank erteilt. Abweichungen von den zuvor genannten Zahlungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den AG.
- 5.7. Für jeden Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen von 8% über dem im Zeitpunkt der Fälligkeit gültigen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank als vereinbart.
- 5.8. Der AG darf aufgrund von fälligen Gegenansprüchen Zahlungen zurückhalten oder die Aufrechnung erklären.

6. Urheber-/Werknutzungsrechte

- 6.1. Der AN räumt dem AG das sachlich, räumlich und zeitlich uneingeschränkte Werknutzungsrecht an allen zur Erfüllung des Auftragsverhältnisses vom AN verwendeten und/oder von ihm geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werke/Lieferungen und Leistungen ein, insbesondere das Recht, diese zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten und auf einer uneingeschränkten Anzahl von EDV-Anlagen für eigene Zwecke oder für Zwecke der zur Generali Gruppe gehörenden Gesellschaften einzusetzen.
- 6.2. Bei allen vom AG beauftragten Neu- und Weiterentwicklungen durch den AN stehen sämtliche, wie immer gearteten, Werknutzungs- und Verwertungsrechte im Sinne der urheberrechtlichen Bestimmungen an allen im Rahmen des beauftragten Leistungsumfanges neu geschaffenen, urheberrechtlich geschützten Werken wie etwa an Computerprogrammen, EDV-Lösungen, Dokumentationen, Bildern, Filmwerken, Dateien, etc., exklusiv und sachlich, zeitlich und räumlich uneingeschränkt dem AG zu, insbesondere auch das Recht diese zu bearbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten und auf einer uneingeschränkten Anzahl von EDV-Anlagen für eigene Zwecke oder für Zwecke der zur Generali Gruppe gehörenden Gesellschaften einzusetzen. Dem AN ist es nicht gestattet, diese Neu- und Weiterentwicklungen des AG, einschließlich aller Teil-, Vor-, Zwischen- und Hilfsentwicklungsergebnisse, in welcher Form auch immer, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG an einen Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen, zu bearbeiten, für eigene oder im fremden Auftrag auszuführenden Entwicklungen oder auf sonst irgendeine Art für eigene oder fremde Zwecke zu verwenden. Über eine allfällige Weitergabe oder Verwertung dieser Weiter- und Neuentwicklungen durch den AN ist in das vorherige schriftliche Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien herzustellen.
- 6.3. Soweit sich der AN zur Erfüllung der ihm übertragenen Lieferungen und Leistungen Dritter, Dienstnehmer oder bestehender, urheberrechtlich geschützter Werke dieser Personen bedient, hat er sich im gleichen Umfang wie in Punkt 6.1. und 6.2. die Werknutzungs- und Verwertungsrechte, für die von diesen Personen geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werke übertragen zu lassen und wiederum an den AG abzutreten. Der AN hat den AG von allen Schutzrechtsansprüchen Dritter hinsichtlich der Verwertung oder Werknutzung der vom AN im Rahmen seines Auftrages zu erbringenden oder erbrachten Lieferungen und Leistungen vollkommen klag- und schadlos zu halten.
- 6.4. Der AG ist berechtigt, die vom AN gemäß den Punkten 6.1. bis 6.3. eingeräumten Werknutzungs- und Verwertungsrechte auf Gesellschaften der Generali Gruppe zur Gänze oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich für deren eigene Zwecke zu übertragen; für eine Übertragung der Werknutzungs- und Verwertungsrechte auf Dritte außerhalb der Generali Gruppe ist das vorherige schriftliche Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien herzustellen.

7. Geheimhaltung/Datenschutz/Abwerbung

- 7.1. Der AN verpflichtet sich, über alle Informationen und Daten, den AG oder die Generali Gruppe betreffend, strikte Geheimhaltung zu wahren und steht dafür ein, dass auch seine Subunternehmer und Mitarbeiter ebenfalls über alle Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, auch nach Auflösung ihrer Auftrags- und Dienstverhältnisse strikte Geheimhaltung, insbesondere das Datengeheimnis (§ 15 DSG 2000) und die sonstigen für Versicherungsunternehmen geltenden Verschwiegenheitsverpflichtungen (insbes. § 121 StGB, 108 a VAG, § 48a BörseG), wahren und beim AG geltenden Richtlinien für die Datensicherheit beachten.
- 7.2. Den Mitarbeitern des AN ist es untersagt, irgendwelche Unterlagen in schriftlicher oder auf sonstigen Datenträgern abgespeicherter Form sowie Kopien hiervon in ihren persönlichen Besitz überzuführen oder Dritten in irgendeiner Weise zugänglich zu machen.
- 7.3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, wechselseitig keine Abwerbung von Mitarbeitern der jeweils anderen Vertragspartei für sich oder Dritte zu betreiben und während der Dauer der Vertragsbeziehung sowie während 12 Monate nach Beendigung der letzten Beauftragung, keinen Mitarbeiter der jeweils anderen Vertragspartei, der im Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung, auf die diese AEV anzuwenden sind, beim Vertragspartner tätig war, einzustellen oder zu beschäftigen.

8. Haftung und Gewährleistung

- 8.1. Der AN erklärt, dass er über alle die Erfüllung des Auftrages erforderlichen Berechtigungen und Qualifikationen verfügt und verpflichtet sich, die gültigen Gesetze und die für seinen Wirkungsbereich gültige ÖNORM und sonstige Industrienormen und Vorschriften sowie anerkannten Regeln und Grundsätze einzuhalten, die Pflichten seines Berufes gewissenhaft im Interesse der Zielsetzung des AG zu erfüllen sowie die ihm anvertrauten Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen.
- 8.2. Der AN haftet dem AG für alle aus der Verletzung dieses Vertrages oder durch Außerachtlassung der notwendigen Sorgfalt bei der Erfüllung dieses Vertrages entstandenen Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Über die gesetzliche Haftung hinaus behält sich der AG vor, Schadenersatzansprüche aus entstandenen Ausfall- oder Folgeschäden, entgangenen Gewinn sowie sonstige, reine Vermögensschäden, frustrierte Kosten, Bearbeitungs- und Manipulationskosten, Kosten der Feststellung eines Mangels oder Schadens, die dem AG durch eine nicht vertragskonforme Lieferung oder Leistung oder jede sonstige Vertragsverletzung durch den AN geltend zu machen. Für den Fall, dass der AN einen vereinbarten Endtermin für seine Leistungserbringung aus einem von ihm zu vertretenden Grund nicht einhält, vereinbaren die Vertragsparteien Konventionalstrafe in Höhe von 1 % der vereinbarten Netto-Auftragssumme pro angefangenem Werktag der Fristüberschreitung.
- 8.3. Bei Rechtsmängeln stellt der AN den AG und dessen Kunden außerdem von Ansprüchen Dritter frei.
- 8.4. Kosten des AG infolge mangelhafter Lieferung des Vertragsgegenstandes, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, trägt der AN; ebenso Kosten, die der AG seinen Kunden gegenüber zu tragen hat, insbesondere bei einer vom AN zu vertretenden Pflicht in Form der Nichtlieferung.
- 8.5. Sollte der AN nicht unverzüglich nach Aufforderung mit der Behebung des Mangels beginnen, darf der Besteller in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, die Beseitigung auf Kosten des AN selbst vornehmen oder von dritter Seite vornehmen lassen.
- 8.6. Wird der AG aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, hält ihn der AN schad- und klaglos. Sofern den AN ein Verschulden trifft, übernimmt dieser in solchen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion unter Ausschluss des Selbstbehaltes nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG).
- 8.7. Der AN verpflichtet sich zum Abschluss einer dem Auftragsvolumen angemessenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss von Produktvermögensschäden sowie Rückrufkosten bei einem im Bereich der EU zugelassenen Versicherer.
- 8.8. Der AN haftet gegenüber den Gesellschaften der Generali Gruppe im selben Umfang wie gegenüber dem AG selbst.
- 8.9. Werden bei der Endabnahme des Werkes bzw. Auftrages (Punkt 9.2.) oder danach Mängel festgestellt, so ist der AG berechtigt:
 - 8.9.1. unter gleichzeitiger Setzung einer angemessenen Frist die kostenlose vollständige Beseitigung der Mängel durch den AN zu verlangen. Der AN hat mit der Mängelbehebung unverzüglich, bei Gefahr in Verzug sofort, zu beginnen und in der kürzestmöglichen Zeit zu beenden. Die Durchführungstermine sind zwischen dem AG und dem AN gesondert schriftlich zu vereinbaren. Bei Nichteinhaltung dieser Durchführungstermine ist der AG ohne Setzung einer weiteren Frist oder Anzeige berechtigt, die Mängel auf Kosten und Gefahr des AN durch Dritte beheben zu lassen oder
 - 8.9.2. eine angemessene Minderung des vereinbarten Entgeltes vorzunehmen, wobei die Auswirkung des Mangels sowohl auf die vom AG beabsichtigte Nutzung als auch auf den Wert der beauftragten Gesamtleistung zu berücksichtigen ist.

Lässt sich ein Mangel trotz mehrfachem, maximal zweimaligen Versuches des AN nicht beheben, kann der AG bei unerheblichen Mängeln eine Preisminderung gemäß Punkt 8.9.2 verlangen, bei nicht unerheblichen Mängeln vom Vertrag gemäß Punkt 9.3. zurücktreten.

- 8.10. Die Gewährleistungsfristen beginnen erst mit Lieferung bzw. Endabnahme (Punkt 9.2) der Lieferung und Leistung, bei mehreren abhängigen oder aufeinander aufbauenden Leistungen mit der Endabnahme der Gesamtleistung (Punkt 4.5. der zusätzlichen Bedingungen für Bauverträge) des AN zu laufen. Bei Nachbesserung / Mangelbehebung beginnen Gewährleistungsfristen nach Abschluss der Verbesserung bzw. Übernahme der Ersatzlieferungen bzw. Ersatzleistungen für die betroffene Lieferung / Leistung neu zu laufen. Der Lauf von Gewährleistungsfristen wird durch die schriftliche Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruches gehemmt und beginnt erst wieder mit der gütlichen Einigung der Vertragsparteien über diesen Gewährleistungsanspruch zu laufen. Die Anwendbarkeit des § 377 HGB wird einvernehmlich ausgeschlossen.

9. Beginn und Ende

- 9.1. Hat der AN bereits vor Erteilung eines Auftrages Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit diesem Auftrag erbracht, gelten diese Lieferungen und Leistungen mit Erteilung des Auftrags als in seinem Rahmen erbracht und finden auch auf diese Lieferungen und Leistungen die Bestimmungen der in Punkt 3. genannten Vertragsgrundlagen, insbesondere die gegenständlichen Allgemeinen Einkaufs- und Vertragsbedingungen („AEV“) Anwendung.
- 9.2. Die Tätigkeit des AN endet, soweit in diesen Allgemeinen Einkaufs- und Vertragsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, mit der Endabnahme der einwandfreien Lieferung und Leistung (bei Bauaufträgen Punkt 4.5. der zusätzlichen Bedingungen für Bauverträge). Davon ausgenommen sind längerfristige Verträge (Rahmenverträge).
- 9.3. Das Auftragsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn trotz schriftlicher Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist, ein vertragswidriger Zustand nicht beseitigt, ein vertragswidriges Verhalten nicht eingestellt wird, oder wegen eines vertragswidrigen Verhaltens eines Teiles (z.B. Geheimnisbruch, Abwerbung gem. Punkt 7.3.) die Vertragsfortsetzung dem anderen Teil nicht zugemutet werden kann. Als wichtiger Grund gilt auch, wenn über eine Vertragspartei das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen, oder auf Ansprüche aus dem Werkvertragsverhältnis Exekution geführt wird.
- 9.4. Bei gerechtfertigtem Rücktritt vom Vertrag durch den AG ist dieser berechtigt, die fehlenden oder restlichen der insgesamt beauftragten Lieferungen und Leistungen auf Gefahr des AN von Dritten erbringen zu lassen. Der AG hat dem AN die bis dahin vereinbarungsgemäß erbrachten und vom AG abgenommenen, vereinbarten Lieferungen und Leistungen zu vergüten, soweit sie für die Vollendung der beauftragten Lieferungen und Leistungen geeignet sind. Sollten durch die Beauftragung eines Dritten Kosten entstehen, die über das ursprünglich vereinbarte Gesamtentgelt hinausgehen, so haftet der AN für diesen Differenzbetrag. Darüber hinaus haftet der AN gemäß Punkt 8.2. für jeden dem AG daraus entstandenen Nachteil, insbesondere für alle dadurch entstandenen Verzögerungen.
- 9.5. Bei gerechtfertigtem Rücktritt vom Vertrag durch den AN hat der AG dem AN alle bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarungsgemäß erbrachten Lieferungen und Leistungen einschließlich des Abschlußberichtes gemäß Punkt 9.6. zu vergüten. Weitergehende Ansprüche stehen dem AN in diesem Falle nicht zu.
- 9.6. Nach Beendigung seiner Tätigkeit (Punkt 9.2.) hat der AN bzw. dessen Mitarbeiter alle Unterlagen, sei es in schriftlicher oder sonstiger auf Datenträgern gespeicherter Form, dem AG zu übergeben. Der AN und dessen Mitarbeiter haben alles zu unterlassen, was geeignet ist, eine weitere Verwendung von Ergebnissen zu erschweren oder ganz unmöglich zu machen. Wird die Tätigkeit des AN, aus welchem Grund immer, vor Abschluss einer Teilleistung beendet, so hat der AN einen abschließenden Bericht über den zuletzt erreichten Stand seiner Lieferungen und Leistungen sowie über die noch offenen Teile zu verfassen. Dies alles ist vom AN - ausgenommen bei gerechtfertigtem Rücktritt des AN gemäß Punkt 9.5. - für den AG kostenlos zu erbringen.

10. Sonstiges

- 10.1. Soweit sich aus der Art der Lieferungen und Leistungen des AN nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Sitz des AG bzw. dessen Niederlassungen.

- 10.2. Die Anwendung österreichischen Rechts wird – unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes – vereinbart.
- 10.3. Vereinbarungen zwischen dem AN und AG, oder Ergänzungen und Änderungen dazu, sind nur dann rechtswirksam, wenn sie in Schriftform errichtet und von beiden Vertragsparteien unterfertigt sind; gleiches gilt für die Vereinbarung über das Abgehen von diesem Formerfordernis.
- 10.4. Rechte und Pflichten aus einem Vertragsverhältnis zwischen den Vertragspartnern gehen auf den jeweiligen Rechtsnachfolger einer Vertragspartei über bzw. sind auf diesen rechtsgeschäftlich zu überbinden. Als Rechtsnachfolger gilt auch der jeweilige Betreiber des Unternehmens einer Vertragspartei.
- 10.5. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag wegen dessen Inhalt, der Auslegung oder des Zustandekommens vereinbaren die Vertragsparteien zunächst einen außergerichtlichen Lösungsversuch und verpflichten sich, eine Mediation unter Anleitung eines eingetragenen Mediators nach dem Zivilrechtsmediationsgesetz in Anspruch zu nehmen. Vor Durchführung eines solchen Mediationsverfahrens ist die Anrufung eines Gerichtes unzulässig. Sollte ein Mediationsversuch scheitern, ist dies mit keinerlei Sanktionen verbunden.
- 10.6. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten zwischen den Vertragsparteien wird die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes für Wien, 1. Bezirk, vereinbart.
- 10.7. Sollten eine oder mehrere in diesen AEV enthaltenen Bestimmungen nichtig oder unwirksam sein oder ihre Wirksamkeit durch spätere Umstände verlieren, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gilt eine Bestimmung, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am weitesten entspricht.

Ort, Datum, Unterschrift